Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1979

14. 09. 82

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 9/1699 —

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse gilt es abzubauen.

B. Lösung

Durch das Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik werden die wirtschaftlichen Beziehungen auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt. Auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen werden die Doppelbesteuerung vermeidende Regelungen eingeführt, welche durch das Vertragsgesetz die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten sollen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1699 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. September 1982

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Kübler**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kübler

Die Vorlage — Drucksache 9/1699 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 106. Sitzung am 16. Juni 1982 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 8. September 1982 beraten hat.

Das am 19. Dezember 1980 in Prag unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist nach den entsprechenden Abkommen mit Polen, Rumänien und Ungarn der vierte Steuervertrag, den die Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatshandelsland abgeschlossen hat. Wie alle derartigen Verträge dient auch dieses Abkommen dem Ziel, durch Beseitigung steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigungen die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen auf eine feste steuerliche Grundlage zu stellen und somit zu fördern und zu vertiefen.

Das Abkommen entspricht in Inhalt, Form und Wirkungsweise den herkömmlichen deutschen Abkommen, die sich weitgehend an das von der OECD empfohlene Musterabkommen anlehnen. Noch nicht berücksichtigt sind allerdings gewisse Änderungen im revidierten OECD-Muster aus dem Jahr 1977, da der sachliche Inhalt des Abkommens mit der Tschechoslowakei bereits zuvor abschließend ausgehandelt war. Aus diesem Grund enthält das Abkommen auch noch nicht die Folgerungen aus der deutschen Körperschaftsteuerreform, wie sie in späteren Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten gezogen wurden.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verwendet das Abkommen zwei Methoden, und zwar in der Regel und für die wesentlichsten ausländischen Einkünfte die Freistellungsmethode — allerdings unter Beachtung des Progressionsvorbehalts — und in einigen Ausnahmefällen die Anrechnungsmethode.

Im Rahmen der Ausschußberatungen ist klargestellt worden, daß zu den vom Abkommen erfaßten Steuern auch die Gewerbesteuer zählt. Der Ausschuß hat der Besteuerung von Künstlern und Sportlern erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und festgestellt, daß zur Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen dieser Art auch das bereits bestehende Kulturabkommen hinzuzuziehen sei.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch tschechoslowakische Steuerverzichte beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommenstext durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. September 1982

Dr. Kübler

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333